

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstentum Neuß Älterer Linie.

№ 10.

(Ausgegeben am 30. Dezember 1911.)

---

### 25. Einkommensteuergesetz

vom 21. Dezember 1911.

---

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten  
Heinrich XXIV. Neuß Älterer Linie verordnen

**Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste**

Erbprinz Neuß Jüngerer Linie,

Regent des Fürstentums Neuß Älterer Linie,

mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Im Fürstentum wird eine allgemeine Einkommensteuer nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erhoben.

#### 1. Steuerpflicht.

##### A. Steuerpflichtige Personen.

§ 2.

Einkommensteuerpflichtig sind:

1. Die hiesigen Staatsangehörigen, mit Ausnahme derjenigen
  - a) welche, ohne im Fürstentum einen Wohnsitz zu haben, in einem